

Satzung des BDS Leinfelden-Echterdingen e.V.

Gliederung

§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Zweck und Aufgaben	1
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 5	Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 6	Organe des Vereines.....	3
§ 7	Vorstand	4
§ 8	Ausschuss	4
§ 9	Mitgliederversammlung.....	4
§ 10	Kassenprüfung	5
§ 11	Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen	5
§ 12	Fachgruppen	5
§ 13	Zusammenarbeit mit übergeordneten Gremien	6
§ 14	Auflösung des Vereines.....	6
§ 15	Schlussbestimmungen.....	6

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen BDS Leinfelden-Echterdingen und hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

(2) Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglied des Bundes der Selbständigen Landesverband Baden-Württemberg e.V.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen) der Stadt Leinfelden-Echterdingen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Er unterstützt den Bund der Selbständigen bei seiner Arbeit auf Bundes-, Landes- und Kreisebene.

(2) Der Verein soll

mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten und dort die Anliegen der Selbständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten,

die Mitglieder über die betreffenden Fragen der Gemeindeverwaltung aufklären,

durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft und die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort aufmerksam machen,

durch Veranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen, durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen und

durch Mitwirkung im Gesamtverband, dem Bund der Selbständigen und seines Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. sowie des Kreisverbandes zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beitragen.

(3) Der Verein kann im Interesse der Mitglieder ggf. gewerbliche Tätigkeiten als wirtschaftlicher Gewerbebetrieb ausüben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

- a) Handeltreibende
- b) Handwerker
- c) Gewerbetreibende, einschließlich Klein- und Mittelindustrie
- d) Freiberufler
- e) Führungskräfte in Unternehmen und anderen Organisationen, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.
- f) Freunde und Förderer des Vereins.

(2) Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter schriftlich zu benennen ist. Die Firma kann einen anderen als den im Mitgliederverzeichnis genannten Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zur Mitgliederversammlung entsenden, welcher dort die Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen kann. Das gleiche gilt für die Entsendung in die Fachgruppen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

(4) Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres; die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens am letzten Werktag des laufenden Geschäftsjahres zugehen,

b) durch Tod; bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen,

c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unterlassen der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig,

d) durch Auflösung des Vereins.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

(2) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

(5) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

(2) Die Kosten des Vereines werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

(3) Für Mitglieder, die zur Beitragszahlung kein Lastschriftmandat erteilen, wird eine Bearbeitungsgebühr von jährlich 25,00 EUR erhoben.

(4) Die Jahresbeitragsrechnungen werden per Email an alle Mitglieder versandt.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand; er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier.

b) der Ausschuss; er besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Sprecher Echterdingen
- dem Sprecher Leinfelden
- dem Sprecher Musberg
- dem Sprecher Stetten

- dem Pressesprecher
- dem Sprecher Handel
- dem Sprecher Handwerk
- dem Sprecher Hotel + Gastronomie
- dem Sprecher Dienstleistungen
- dem Sprecher Industrie

- dem Sprecher Veranstaltungen

- den Vorsitzenden der Fachgruppen (§ 12) oder ihren Stellvertretern.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Zahl der Ausschussmitglieder verändern.

c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(2) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.

(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Ausschusses gebunden. Im Einzelnen haben

- der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,

- der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen; die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,

- der Kassierer die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen; er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

(4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Vorsitzenden – welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer beträgt die erste Amtszeit lediglich 1 Jahr.

§ 8 Ausschuss

(1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

(2) Gemeinderäte und andere sachkundige Personen können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

(3) Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

(2) Zur Obliegenheit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen des BDS Landesverbandes die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen, sofern diese die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags übersteigen

- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereines
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- h) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereines.

(3) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung mit einfachem Schreiben, per Telefax oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

§ 11 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Beschlussfassung in den Organen des Vereines erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Ausschuss muss auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes geheime Abstimmung stattfinden. Das gleiche gilt für die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2 der anwesenden Mitglieder oder bei Wahlen zum Vorstand, Ausschuss oder Kassenprüfer dies ein Betroffener verlangen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Diesem dürfen keine Kandidaten für den Vorstand angehören.

(3) Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§ 12 Fachgruppen

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen, insbesondere Werbegemeinschaften, innerhalb des Vereins gebildet oder dem Verein angeschlossen werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Ausschusses bedarf.

(2) Die einzelnen Fachgruppen führen eine gesonderte Kasse.

(3) Die Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 13 Zusammenarbeit mit übergeordneten Gremien

(1) Eingaben des Vereines an staatliche Stellen und andere Organe, die über die örtliche Bedeutung hinausgehen und alle Maßnahmen, die wirtschafts- und sozialpolitische Belange betreffen, sollen dem BDS Landesverband vorab zugeleitet werden. Von Eingaben rein örtlicher Art, die im allgemeinen Interesse liegen, sollen dem BDS-Landesverband Abschriften übermittelt werden.

(2) Der Vorstand soll durch Information der Vereinsmitglieder über die Arbeit des Landes- und Kreisverbandes und durch Information des Landes- und Kreisverbandes über die Tätigkeit des Vereines den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Landesverband fördern.

§ 14 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereines" einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

(3) Zuvor soll dem Landesvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein aus dem BDS Landesverband Baden-Württemberg e.V. ausscheiden will.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Die Mitglieder anerkennen die Satzung des BDS Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

Leinfelden-Echterdingen, 24.04.2016

Ort, Datum



Vorstandsvorsitzender
Wolfgang Faßbender



Schriftführer
Marion Mohr